

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Kenntnis oder Vereinbarungen der Bundesregierung über den Aufenthalt  
von RAF-Mitgliedern in der DDR  
— Drucksache 12/2328 —**

In der Sendung Stern-TV vom 25. Juli 1990 wurde die Behauptung aufgestellt, die Bundesregierung habe bereits seit Ende der siebziger Jahre Hinweise auf den Aufenthalt von Mitgliedern der RAF bzw. der „Bewegung 2. Juni“ in der Deutschen Demokratischen Republik gehabt oder hierüber sogar Absprachen mit der DDR-Führung getroffen.

Im Zusammenhang mit kürzlich bekannt gewordenen Informationen, wonach auch der US-amerikanische Geheimdienst CIA bereits zu Beginn der achtziger Jahre mit der Bundesregierung über diese Fragen konferiert hat, fragen wir die Bundesregierung:

1. a) Trifft es zu, daß das Bundeskriminalamt (BKA) hinsichtlich der mutmaßlichen Mitglieder der Bewegung 2. Juni, die Mitte 1978 Till Meyer aus dem Gefängnis befreiten, sodann zunächst festgenommen wurden und sich aber wieder absetzen konnten, 1978 in einem Vermerk den „durch vorliegende Erkenntnisse“ gestützten Verdacht notierte, daß sich die Täterinnen nach Ost-Berlin abgesetzt hatten?

In den beim BKA vorhandenen Unterlagen ist ein solcher Vermerk nicht enthalten.

- b) Woher stammten diese Erkenntnisse, und was beinhalteten sie?

Auf die Antwort zu Frage 1a wird verwiesen.

- c) Trifft es zu, daß sich ein BKA-Beamter ab dem 28. Oktober 1978 zu Ermittlungen in dieser Sache zur Generalstaatsanwaltschaft nach Ost-Berlin begab?

Nein. Unter dem genannten Datum wurden jedoch von zwei BKA-Beamten in einer anderen den RAF-Bereich betreffenden Angelegenheit ein Fahndungsersuchen sowie ein Haftbefehl und Fahndungsunterlagen übermittelt.

- d) Inwieweit trifft es weiterhin zu, daß die Bundesanwaltschaft Ende 1978 über Fahndungseinsätze in der Deutschen Demokratischen Republik beriet?

Aus welchem Anlaß, und mit welchem Ergebnis geschah dies?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei der Bundesanwaltschaft nach der Flucht des Till Meyer aus der Justizvollzugsanstalt Berlin-Moabit und der späteren Festnahme des Till Meyer in Bulgarien Überlegungen zur Einbeziehung der DDR in Fahndungsmaßnahmen angestellt worden sind.

Solche etwaigen Überlegungen haben jedoch keinen Niederschlag in Maßnahmen – insbesondere nicht in einem Amtshilfesuchen an Behörden der DDR – gefunden.

2. a) Inwieweit trifft die in Stern-TV wiedergegebene Aussage eines „führenden Ex-Stasi-Offiziers und intimen Kenners der SED-Führung“ zu, wonach es bereits in den siebziger Jahren geheime Absprachen zwischen Vertretern der Bundesregierung sowie der DDR-Führung über die Aufenthaltsnahme von RAF-Mitgliedern in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben habe?
- b) Um wen handelt es sich bei diesem zitierten MfS-Mitarbeiter?
- c) Welchen Kontakt haben Bundesbehörden zu diesem Mitarbeiter zu welchem Zweck aufgenommen?
- d) Welchen Inhalt hatten die genannten Absprachen bzw. Kontakte ggf.?
- e) Wann erfolgten diese ggf.?
- f) Welche Personen und Behörden waren an diesen Absprachen bzw. Kontakten ggf. beteiligt?

Derartige Absprachen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung nicht.

3. Inwieweit trifft die weitere Aussage jenes Informanten zu, wonach auch der Bundesnachrichtendienst (BND) zwar nicht unmittelbar an den grundsätzlichen Verhandlungen teilgenommen habe, jedoch in diese Absprachen eingeweiht gewesen sei?
4. Inwieweit trifft es weiter zu, daß die betreffenden Gespräche auf DDR-Seite von der Abteilung Sicherheit („S“) beim ZK der SED organisiert und unter Einbeziehung von Beauftragten des ZK geführt wurden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung ferner zu, daß der sogenannte „Rosenheimer Kreis“ der CSU nach Aussage des Informanten „unter maßgeblicher Beteiligung“ des letzten bayrischen Ministerpräsidenten in die Absprachen (ggf. in welcher Weise) einbezogen war?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung über Sachverhalte, die in Parteigremien und -arbeitskreisen erörtert werden, Auskunft zu geben, unabhängig davon, ob solche Erörterungen stattgefunden haben oder nicht.

6. a) Inwieweit trifft die weitere Darstellung von Stern-TV zu, wonach dem BKA „spätestens seit Juni 1985“ konkrete Meldungen über in der Deutschen Demokratischen Republik lebende (ehemalige) Mitglieder der RAF oder der Bewegung 2. Juni einschließlich deren Adressen, Tarnnamen und Arbeitsstellen zugingen?  
b) Wie wurde mit diesen Hinweisen ggf. weiter verfahren?

Die Bundesregierung hat den Innenausschuß des Deutschen Bundestages in den Sitzungen vom 15. und 22. Juni 1990 sowie in einem ergänzenden schriftlichen Bericht vom 6. Juli 1990 an den Vorsitzenden des Innenausschusses über den Aufenthalt gesuchter RAF-Terroristen in der DDR eingehend unterrichtet. Auf die Sitzungsprotokolle sowie den v. g. schriftlichen Bericht wird verwiesen.

7. a) Inwieweit trifft die Darstellung zu, daß nach schriftlichen Feststellungen des Bundesministeriums des Innern (BMI) zeitweise mehr als zehn geheimdienstliche oder polizeiliche Stellen mit der Aufklärung dieser Hinweise beschäftigt waren?  
b) Welche Ergebnisse hatten diese Ermittlungen ggf.?
8. Inwieweit trifft die Darstellung von Stern-TV über die Behinderung polizeilicher Aufklärungsmaßnahmen zu, wonach der BND die Ermittlungen um ca. neun Monate verzögert und sodann kein brauchbares Ergebnis geliefert habe?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333